

Wegleitung Berufspraxis mündlich

1. Grundlagen

- Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann vom 1. Januar 2012
 - Art. 21 Abs. 1 Bst. b: Inhalt und Dauer
 - Art. 22 Abs. 2 Bst. b: Note und Gewichtung
 - Art. 23 Wiederholungen
 - Art. 24 Abs. 2 Bst. b. Note und Gewichtung (Spezialfall)
 - Art. 34 Abs. 1 Bst. b: Inhalt und Dauer (schulisch organisierte Grundbildung)
 - Art. 45 Abs. 4 Bst. e: Aufgaben der SKBQ
- Bildungsplan vom 1. Januar 2011, Teil D: Qualifikationsverfahren
 - Ziffer 1: Betrieblicher Teil: Qualifikationsbereiche, Ausgestaltung, Gewichtung
 - Ziffer 1.1.2: Branchenübergreifender Rahmen zu „Berufspraxis – mündlich“
- Allgemeine Ausführungsbestimmungen

2. Form der Prüfung

Der Qualifikationsbereich „Berufspraxis mündlich“ umfasst eine mündliche Prüfung am Schluss der Lehre. Die mündliche Prüfung wird in Form einer realen Kundenberatungssituation durchgeführt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten an der Prüfung zwei Prüfungsfälle mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung (Finanzieren/Anlegen) zur Auswahl. Sie entscheiden sich aufgrund der einleitenden kurzen Fallbeschreibung vor Beginn der Vorbereitungszeit für einen dieser beiden Prüfungsfälle. Das Nebenthema wird nicht kommuniziert.

An der Prüfung sind drei Personen beteiligt: Der Kandidat/die Kandidatin sowie zwei Prüfungsexperten/-expertinnen. Der/Die eine Prüfungsexperte/-expertin nimmt die Rolle des Kunden am Beratungsgespräch ein, der/die zweite Prüfungsexperte/-expertin ist Beobachter/-in und hält Bemerkungen im Bewertungsraster fest.

3. Aufgebot zur Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten vor der Prüfung ein Aufgebot. Dieses informiert über Prüfungstermin, Ort und erlaubte Hilfsmittel.

SwissBanking

4. Dauer der Prüfung

Die Vorbereitungszeit mit dem ausgewählten Prüfungsfall beträgt 10 Minuten. Das anschließende Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

5. Inhalt und Aufgabenstellung der Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst berufspraktische Inhalte, die unter den Aspekten Fachkompetenz sowie Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen geprüft werden. Die Prüfung hat zum Ziel:

- konkrete Handlungssituationen aus der beruflichen Praxis darzustellen,
- die Befähigung zu qualifiziertem beruflichem Handeln zu erfassen,
- das Zusammenspiel von Denken und Handeln bei der Bewältigung von beruflichen Handlungssituationen zu erfassen.

Die Grundlage für die Prüfung sind die Teilfähigkeiten aus Baustein 4 der gültigen Lern- und Leistungsdokumentation Bank.

Im Bereich der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen liegen für alle Fälle einheitlich definierte Beurteilungskriterien zu Grunde.

Der Kandidat/die Kandidatin übernimmt die Rolle des Kundenberaters/der Kundenberaterin und führt das Gespräch indem er/sie folgende Aufgaben erfüllt:

- Der Kandidat/die Kandidatin handelt in berufstypischer Weise.
- Der Kandidat/die Kandidatin analysiert fachliche Aspekte der Situation.
- Der Kandidat/die Kandidatin erläutert, welche Aspekte in der entsprechenden Situation wichtig sind und wie sie angesprochen werden können.

6. Erlaubte Hilfsmittel

Für die mündliche Prüfung sind die nachfolgenden Hilfsmittel, vorbehaltlich anderslautender kantonalen Regelungen, zugelassen: Beratermappe, Schreibzeug, Taschenrechner, portables Device. Das Kommunizieren in mündlicher oder schriftlicher Form nach ausserhalb des Prüfungsraums während der Vorbereitung oder während des Prüfungsgesprächs via elektronische Hilfsmittel ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist die Abbildung (Fotografieren, Ablichten) von Prüfungsunterlagen via elektronische Hilfsmittel.

Hotspot: Es ist erlaubt via Smartphone einen Hotspot herzustellen. Das Smartphone muss danach während dem gesamten Qualifikationsverfahren bei der protokollführenden Person deponiert werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden spätestens mit dem Aufgebot zur Prüfung über die erlaubten Hilfsmittel informiert.

SwissBanking

7. Beurteilungsraster und Notengebung

Die Beurteilung der Kandidaten erfolgt anhand eines Beurteilungsrasters. Doppelgewichtungen der gewählten Teilfähigkeiten sind möglich.

Gesamthaft fliessen gemäss Bewertungsraster 96 Punkte in die Beurteilung ein: 54 Punkte aus den Bereichen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen, 42 Punkte aus dem Bereich der Fachkompetenz. Bis zu 4 Punkte werden für den Gesamteindruck erteilt.

Pro bewerteten Teilaspekt können die Kandidatinnen und Kandidaten 3 Punkte aufgrund folgender Punkteskala erreichen:

- 3 Punkte = einwandfrei auf Niveau Auszubildende/-r (gut erfüllt)
- 2 Punkte = erwartete Leistung (erfüllt)
- 1 Punkt = teilweise erfüllt
- 0 Punkte = nicht erfüllt

Bei der Bewertung wird das Grundwissen auf Niveau Lernende/r bewertet. Es handelt sich nicht um Spezialisten- bzw. Expertenwissen.

Zusätzliche vier Punkte vergeben die Prüfungsexperten/-expertinnen für den Gesamteindruck:

- 4 Punkte = hat im Gesamteindruck mit seiner Persönlichkeit begeistert
- 3 Punkte = hat im Gesamteindruck mit seiner Persönlichkeit überzeugt
- 2 Punkte = hat im Gesamteindruck mit seiner Persönlichkeit nur teilweise überzeugt
- 1 Punkt = hat im Gesamteindruck mit seiner Persönlichkeit nicht überzeugt
- 0 Punkte = hat im Gesamteindruck mit seiner Persönlichkeit nicht überzeugt und einen negativen Eindruck hinterlassen

Die Umrechnung der Punktzahl in eine Note erfolgt nach folgender Skala:

Note	Punkte
6	95 – 100
5,5	85 – 94
5	75 – 84
4,5	65 – 74
4	55 – 64
3,5	45 – 54
3	35 – 44
2,5	25 – 34
2	15 – 24
1,5	5 – 14
1	0 – 4

8. Organisation

Die Schweizerische Bankiervereinigung ist für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens Berufspraxis mündlich sowie für die Qualitätssicherung zuständig.

9. Beschwerden

Beschwerden betreffend Berufspraxis mündlich richten sich nach kantonalem Recht.

10. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2020 gültig.

Basel, Dezember 2019

Branche Bank, Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)